

Auszüge aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)

In allen Bereichen der Jugendarbeit ist das Jugendschutzgesetz (JuSchG) zu beachten.



	Kinder unter 14	Jugendliche unter 16	über 16
§ 4 Aufenthalt in Gaststätten	1)	1)	bis 1) 24.00 Uhr
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco. (Ausnahmegenehmigung auf Vorschlag des Jugendamtes möglich.)	1)	1)	bis 1) 24.00 Uhr
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. (Bei künstlerischer Betätigung zur Brauchtumpflege.)	bis 1) 22.00 Uhr	bis 1) 24.00 Uhr	bis 1) 24.00 Uhr
§ 6 Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit			
§ 8 Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9 Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln			
Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke, z.B. Wein, Bier o.ä.		2)	
§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit			
§ 11 Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen bei einer jeweiligen Freigabe des Films. (Kinder unter 6 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.)	bis 1) 20.00 Uhr	bis 1) 22.00 Uhr	bis 1) 24.00 Uhr
§ 12 Abgabe von Videokassetten soweit jeweils freigegeben	Altersfreigabe beachten!		
§ 13 Benutzung von Bildschirm-Unterhaltungsgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten	Altersfreigabe beachten!		

erlaubt

nicht erlaubt

1) Mit diesem Zeichen gekennzeichnete Verbote und zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung eines Erziehungsberechtigten aufgehoben.

2) Erlaubt in Begleitung eines Personensorgeberechtigten.

Die Erziehungsberechtigten sind nicht verpflichtet alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

Die Vorschriften der § 2 bis 14 des Jugendschutzgesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.